einzelnen Methoden herauszuarbeiten.

Beispiel:

Der Angeklagte ist 34 Jahre alt, verheiratet und hat aus erster Ehe zwei Kinder.

Im Einverständnis mit seiner Ehefrau nahm er im August 1966 in dem von seinem Wohnort D. etwa 150 km entfernten B. eine Arbeit als Hilfsarbeiter in einer Druckerei auf.

Anfang 1967 lernte er in B. seine jetzige Ehefrau kennen. Seit diesem Zeitpunkt zahlt er für seine Ehefrau und seine zv/ei Kinder keinen Unterhaltsbeitrag mehr. Im Juni 1967 wurde zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau ein vom Kreisgericht in D. bestätigter Vergleich geschlossen. Der Angeklagte verpflichtete sich, rückwirkend ab April 1967 monatlich 100,- M je Kind und 70,- M für seine Ehefrau zu zahlen.

Da der Angeklagte wiederum keinen Unterhalt leistete, erwirkte seine Ehefrau vom Kreisgericht in D. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Daraufhin erfolgten in den Monaten September und Oktober 1967 Überweisungen durch den Betrieb des Angeklagten von jeweils 270,- M.

Im Oktober 1967 beendete der Angeklagte sein Arbeitsrechtsverhältnis, ging kein neues Arbeitsrechtsverhältnis ein und lebte auf Kosten seiner jetzigen Ehefrau in B.

Von Januar bis Mai 1968 nahm der Angeklagte eine Arbeit als Bauhilfsarbeiter in einem anderen Kreis auf und arbeitete in dieser Zeit insgesamt nur 14 Tage, in der übrigen Zeit fehlte er unentschuldigt bzw. war krankgeschrieben. Unterhaltszahlungen wurden nicht geleistet.

Im Mai 1968 wurde die Ehe geschieden und der Angeklagte verurteilt, ab Rechtskraft des Urteils monatlich je Kind 50,- M an die Kindesmutter zu zahlen.

Anfang August 1968 erstattete die Kindesmutter Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht.

Trotz des nunmehr gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ging der Angeklagte kein Arbeitsrechtsverhältnis ein, sondern arbeitete stundenweise nach Lust und persönlichem Bedarf als sog. Zeithilfe und lebte ansonsten vom Einkommen seiner jetzigen Ehefrau, die er nach Scheidung seiner ersten Ehe geheiratet hatte.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 141 Abs. 1 und 2 StGB auf Bewährung und setzte eine Bewährungszeit von 2 Jahren fest.

Ihm wurde die Verpflichtung auferlegt, seinen Arbeitsplatz innerhalb der BeWährungszeit nicht zu wechseln, sowie seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den